



HVBG

HVBG-Info 23/1986 vom 11.12.1986, S. 1798 - 1803, DOK 473/017-BSG

**Zur Frage der Rentengewährung an den früheren Ehegatten gemäß
§ 1265 Satz 1 1. Alternative RVO - BSG-Urteil vom 06.06.1986
- 5b RJ 18/85**

Rente an den früheren Ehegatten ("Geschiedenenwitwenrente" gemäß § 1265 Satz 1 1. Alternative RVO) - Unterhaltsleistung zur Zeit des Todes - Höhe - Berechnungsmethode - BGH-Rechtsprechung - Übergang von Teilzeit- zu fiktiver Vollzeittätigkeit;
hier: BSG-Urteil vom 06.06.1986 - 5b RJ 18/85 -
Das BSG hat mit Urteil vom 06.06.1986 - 5b RJ 18/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Ermittlung des Unterhalts i.S. von § 1265 Satz 1 RVO bei fiktivem Übergang der Unterhaltsberechtigten von Teilzeitarbeit während der Ehe zu ihr zuzumutender Vollzeittätigkeit.

Orientierungssatz:

Geschiedenenwitwenrente - Unterhaltsleistung zur Zeit des Todes - Höhe - Berechnungsmethode - Rechtsprechung des BGH - Übergang von Teilzeit - zu fiktiver Vollzeittätigkeit:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist als Unterhalt i.S. von " 1265 RVO nur ein Beitrag anzusehen, der 25 v.H. der zur Zeit des Todes des Versicherten örtlich gültigen Regelsätze der Sozialhilfe erreicht (vgl. BSG 07.09.1982 - 1 RA 87/80 = SozR 2200 § 1265 Nr. 65).
2. Zur Frage, ob bei Berechnung des Unterhaltsanspruchs der sogenannten Anrechnungsmethode des BSG zu folgen ist oder ob die sogenannte Differenzmethode des BGH anzuwenden ist, wenn beide Ehegatten während der Ehe Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen haben.
3. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG bedeuten die Worte "zur Zeit des Todes" in § 1265 S. 1 RVO den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten. Die als Ersatz für den wirtschaftlichen Dauerzustand der Unterhaltsleistung gedachte Hinterbliebenenrente darf nicht von Zufälligkeiten abhängen, die etwa gerade und nur im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bestehen (vgl. BSG 01.06.1982 - 1 RA 53/80 = SozR 2200 § 1265 Nr. 64 = VB 196/82).